



Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Aachen • Düren • Heinsberg

Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln bei der Klausurbearbeitung sowie bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen

1. Grundsätzlich sind alle Bundesgesetze, Landesgesetze (NRW) und Rechtsverordnungen sowie Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen.
2. Als Vorschriftensammlung wird – soweit sich aus besonderen Hilfsmittelangaben zu einer Klausur nichts anderes ergibt – von Seiten des Studieninstitutes empfohlen bzw. für Prüfungen nur zugelassen:
 - „DVP“ (Bundes- und Landesteil NRW)
3. Für einzelne Klausuren können durch die Dozenten in Abstimmung mit dem Studienleiter bzw. dessen Vertretung besondere Hilfsmittel zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Absolventen von Lehrgängen für Blinde und Sehbehinderte am Berufsförderungswerk in Düren. Diese werden grundsätzlich spätestens 1 Woche vor dem Klausurtermin bekanntgegeben.
Ebenso können durch die Dozenten in Abstimmung mit dem Studienleiter bzw. mit dessen Vertretung für einzelne Klausuren die allgemein zugelassenen Hilfsmittel beschränkt werden. Auch dies wird spätestens 1 Woche vor dem Klausurtermin bekanntgegeben.
4. Die Hilfsmittel beziehen sich – unabhängig von dem Bearbeitungsstand zugelassener Vorschriftensammlungen – auf aktuell geltendes Recht, soweit in den besonderen Hilfsmittelangaben kein abweichender Stand angegeben wird. Sie müssen von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen selbst beschafft werden (vgl. insoweit auch 3.).

5. Es kann von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen auch gefordert werden, Aufgaben ohne Hilfsmittel zu lösen. Dies wird vor Beginn der Klausur mitgeteilt (vgl. insoweit auch unter 2.).
6. Die mitgebrachten Hilfsmittel dürfen als Ergänzungen lediglich Unterstreichungen und Verweise in Form von Paragraphen oder Ziffern (keine Paragraphenketten) enthalten. Verboten sind Verbalisierungen und kommentierte Unterstreichungen, die über eine reine Lesehilfe hinausgehen. Post-Its, Heftmarker und ähnliche Ordnungshilfen dürfen **nur** verwandt werden, wenn sie allein auf den Fundort des Gesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften in der Textsammlung, nicht auf einzelne Paragraphen, hinweisen.
7. Verboten sind deshalb ausnahmslos z.B. Texterläuterungen, Stichworte, Aufzeichnungen von Fällen mit Lösungen, Muster, schematische und systematische Darstellungen sowie das Mitführen programmierbarer Speicher und drahtloser Kommunikationsgeräte (Note-/Netbook, Mobiltelefone und Smartphones, Tablet PC's, sog. Europiepser, i-Pod u.ä.).
8. Die Hilfsmittel können von der Aufsichtsperson vor und während der Klausuren bzw. Prüfungen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüft werden.
Hierbei können beanstandete Hilfsmittel zur Beweissicherung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG eingezogen werden. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes besteht nicht.
9. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln bei der Bearbeitung stellt – ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Verwendung oder Verwendbarkeit – einen Verstoß dar.
Als Folge kann die Bewertung der Klausur bzw. Prüfungsleistung mit „0 Punkten“ ausgesprochen werden. Bei Prüfungen hängen die weiteren Folgen von den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ab.

Diese Bestimmungen gelten auch für die jeweilige nach der Prüfungsordnung vorgesehene Vorbereitungszeit bei der praktischen Prüfung.

Aachen, den 07.09.2017

gez. Stephan Cranen
(Studienleiter)